

Kreis-



Blatt.

Groß-Strehli, den 23. Mai 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Amliche Bekanntmachungen.

Von Interessenten des Weinhandels wird darüber Klage erhoben, daß mit dem deutschen Nichtstempel versehene Weinfässer beim Uebergange nach Bayern und mit dem bayerischen Stempel versehene Fässer beim Eintritt in andere Bundesstaaten beschlagnahmt und ihre Besitzer wegen Verungung nicht ordnungsmäßig gemachter Weinfässer bestraft werden.

Diese Vorommünisse sind darauf zurückzuführen, daß der die Anerkennung des Reichsgesetzes im Bundesgebiete gewährleistende Artikel 20 der Maß- und Gewichtsordnung gemäß § 3 des Gesetzes vom 26. November 1871 (Reichsgesetzl. S. 397) für Bayern keine Geltung hat. Die hieraus dem Weinhandel erwachenden Schwierigkeiten können jedoch zum Teil vermieden werden, wenn die Bestimmung im Artikel 12 Absatz 2 der Maß- und Gewichtsordnung, wonach Originalgebinde, in denen ausländische Weine weiter verkauft werden, vom Nachwange ausgenommen sind, auf den Faßweineverkehr zwischen Bayern und dem übrigen Reichsgebiete zur Anwendung gebracht wird.

Ich trage kein Bedenken, mich für dieses, dem Sinne der Maß- und Gewichtsordnung entsprechende Verfahren auszusprechen.

Die Königlich Bayerische Regierung hat mit mehreren Bundesregierungen schon entsprechende Vereinbarungen getroffen und ist damit einverstanden, daß dieser Ansehung des Gesetzes auch im Faßweineverkehr zwischen Preußen und Bayern und umgekehrt Anerkennung verschafft wird.

Demgemäß können Weine in Fässern mit dem bayerischen Nichtstempel aus Bayern nach dem übrigen Reichsgebiete, sowie umgekehrt Weine in Fässern mit dem deutschen Nichtstempel aus den anderen Bundesstaaten nach Bayern unbeanstandet eingeführt, hier wie dort eingelagert und in den Originalgebinden weiter verkauft werden. Dagegen ist es verboten, die entleerten Fässer zu Weinfassungen bei es innerhalb des betreffenden Staates, bei es nach dem Ursprungslande des Stempels weiter zu verwenden, oder etwa mit dem fremden Stempel versehene leere Fässer über die Grenze einzuführen und nach der Befüllung zurückzuführen.

Berlin, den 2. Mai 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat die Bezirke der landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. der bei denselben angelegten Lehrkräfte, wie folgt, abgegrenzt:

a. Zu dem Lehrbezirk der Schule zu Oppeln gehören und werden von den Wanderlehrern Direktor Wodarz und Landwirtschaftslehrer Berndt-Oppeln während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Veranstaltungen und Vorträgen besucht die Kreise Oppeln, Groß-Strehliß, Cohel, Gleiwitz, Lublinitz, Neustadt (poln. sprechender Theil), Ratibor, Nymburk, Pleß, Jabrze, Kattowitz, Beuthen, Tarnowitz, Rosenberg, Kreuzburg.

b. Zu dem Lehrbezirk der Schule zu Neisse gehören und werden von dem Wanderlehrer Direktor Strauch und Landwirtschaftslehrer Dr. Demichiel die Kreise Leobischütz, Neustadt (deutsch sprechender Theil), Falkenberg, Grottkau, Neisse.

Ansehrhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend werden ferner für den ganzen Bezirk der Kammer der landwirtschaftlichen Wanderlehrer Dr. Richter sowie der technische Hilfsarbeiter Heilmann zu Breslau mit der Maßgabe, daß ersterer zur Uebernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Thierproductions- und Fütterungslehre, letzterer von solchen aus dem Gebiete der Pflanzenproductions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre verpflichtet ist. Dasselbe gilt von dem Glasbau-Instructor Heißig zu Poppelau, während der Obergärtner Klein zu Prossau (letzterer auf Grund eines mit dem Provinzialverband der schlesischen Gartenbauvereine getroffenen Abkommens) für den Regierungsbezirk Oppeln als Wanderlehrer für Obstbau bestellt sind.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. W. Schulze, Direktor der agricultur-chemischen Versuchsanstalt zu Breslau, bezw. die Vertreter derselben, weiterhin der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts zu Prossau, Dr. Klein und der I. Assistent an der gewachten Anstalt, Kirsten.

Außerdem steht Herr Professor Dr. Lüddecke zu Breslau nebenamtlich der Kammer in allen culturtechnischen Fragen als Sachverständiger zur Seite.

Anträge auf die Inanspruchnahme der Thätigkeit desselben sind an die Landwirtschaftskammer zu richten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß andere sich als Wanderlehrer bezeichnende Herren, welche gelegentlich der Vorträge thiermedizinische oder sonstige Instrumente, Bücher und dergleichen verkaufen oder sonstwie geschäftliche Verbindungen anzuknüpfen suchen, zur Landwirtschaftskammer in keinerlei Beziehung stehen und von dieser nicht mit Abhaltung von Vorträgen beauftragt sind.

Oppeln, den 21. April 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. W. von Heydebrand.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß sessfundamentirte Waagen, welche der königlichen Eichungs-Inspektion als nachgeacht gemeldet worden sind, aus den Aufzeichnungen der zuständigen Eichungsämter als nachgeacht nicht zu ermitteln

waren, sodas eine nochmalige Prüfung zur Feststellung der Nachzahlung erforderlich wurde.

Es dürfte sich empfehlen, solche Zweifel, welche meistens eine Folge der ungenügenden Bezeichnung der Waagen allein durch Standort und Tragfähigkeit sind, dadurch zu beseitigen, daß in Fabriken, Hütten, Gruben u. s. w. mit mehreren festfundamentirten Waagen diese fortlaufende Nummern erhalten, welche deutlich und untrennbar, etwa durch Anmalen mit Oelfarbe auf die Säule, an der Waage angründigen und auch im Wickschein zu vermerken wären. Eine Verwechselung der Waagen wird dann bei Veränderung der Waagebelastung oder des Standortes nicht leicht vorkommen und der aufsichtsführende Polizeibeamte sowohl wie der prüfende Wägemesser sind im Stande sichere und übereinstimmende Listen zu führen.

Oppeln, den 28. April 1900.

Vorliehender Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hierdurch die Ortspolizeibehörden zur Kenntnissnahme mit dem Erlaube, die der Rechnung unterliegenden festfundamentirten Waagen sofern an einem Standorte mehrere solche Waagen vorhanden sind, mit laufenden Nummern alsbald versehen zu lassen.

Groß-Strehlig, den 19. Mai 1900.

Die Hunderverfügung vom 13. November 1872 — A. d. J. XIII 1815 — wonach bis zum 1. März jeden Jahres über die stiftungsgemäße Jährenverwendung der Stiftungskapitalien zu berichten ist, wird nicht mehr durchweg beachtet.

In weiterer Verfolgung meiner Hunderverfügung vom 10. Dezember 1899 — I d V 50 — auf Grund welcher die Nachweisungen der in den Landgemeinden vorhandenen Stiftungen eingegangen sind, bringe ich die vorbesagte Verfügung vom 1872 in Erinnerung und erlaube in Anblich an die nunmehr eingereichten Nachweisungen dafür Sorge zu tragen, daß die darin aufgeführten Stiftungsnummern in dem gemäß § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 dem Vorsitzenden des Kreisaußenbüros einzureichenden Voranschläge in Form eines Nebenakts Aufnahme finden, sowie darauf zu achten, daß in dem im 120 a. a. D. bezeichneten Gemeinverrechnungsbuch über die Verwendung der Stiftungszinsen Rechnung geführt wird.

Zu gleicher Weise sind die den Land-Gemeinden erneut zugewendeten Summen, auch soweit sie nicht der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen, im Voranschläge nachzuweisen, bezw. darüber Rechnung zu legen.

Soweit gegenüber der zufolge der Verfügung vom 10. Februar 1899 eingereichten Nachweisung Veränderungen eingetreten, erlaube ich dies in den alljährlich zu erlassenden Berichten über die Verwendung der Stiftungssummen hervorzuheben. Den Zeitpunkt für diesen Bericht setze ich anderweit auf den 1. April jeden Jahres fest und erlaube den Bericht in diesem Jahre, soweit er nicht bereits erfolgt ist, oder sofern Veränderungen gegen die besagten Nachweisungen vorliegen baldmöglichst zu erstatten.

Oppeln, den 23. April 1900.

Vorliehender Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten theile ich den Ortsvorständen unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. Februar cr. Stück 9 zur Kenntniss und genauesten Beachtung mit.

Groß-Strehlig, den 16. Mai 1900.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, auch für das Jahr 1900/1901, wie im Vorjahre einen Beitrag von $\frac{1}{4}$ Prozent des Grundsteuer-Meinetrages, also $\frac{1}{4}$ Pfennig vom Thaler zu erheben. Hierbei werden nur diejenigen Besitzer betroffen, welche einschließlich der in anderen Gemeinden belegenen Grundstücke zu einem Grundsteuer-Meinetrage von 35 Thalern oder mehr, oder für den Fall einer fortwirthschaftlichen Benutzung von einem Grundsteuer-Meinetrage von mindestens 50 Thalern veranlagt sind. Der Forderungsbefehl ist hiernach von dem Gemeindevorstände des Wohnortes des Grundstücksbesitzers in die Heberolle anzunehmen und der auf den **Gesamtbefehl** entfallende Beitrag für die Landwirtschaftskammer zu erheben. Zur größeren Sicherung der Aufnahme des Forderungsbefehls in die Heberollen haben die Gemeinde- und Gutsvorstände die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke der Behörde des Wohnortes des Besitzers nach einem gegebenen Formular mitzutheilen.

Den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen lasse ich die erforderlichen, für einen Zeitraum von 5 Jahren eingerichteten Formulare zu den Hebelisten, ferner die vorjährige Hebeliste **unter dem Beding der Rückgabe** hierher, sowie ein Formular zu der Mittheilung über den Forderungsbefehl zugehen. Der Bedarf von den letztgedachten Formularen ließ sich hier nicht ermitteln, der Bedarf ist daher sofort festzustellen und mir anzuzeigen. Der Bedarf ist so zu bemessen, daß für jeden Wohnort von Forderungsbesitzern nur ein Exemplar gerechnet wird. Nothwendige Einlagebogen sind zu liefern. Die gegen das Vorjahr eingetretenen Besitzveränderungen (An- und Verkauf, Disminution, Grundstücksheilungen infolge eingetretener Todesfälle, Zugänge infolge Zukaufs u. s. w.) sind in der neuen Heberolle anzumerken. Die hiernach aufgestellte Hebeliste ist mit den Benachrichtigungen über den Forderungsbefehl **spätestens bis zum 1. August d. J. an die hiesige Königl. Kreisasse** einzufenden. Soweit Beiträge überhaupt nicht einzuziehen sein sollten, ist dies in der Hebeliste zu bescheinigen. **Die vorjährigen Listen sind bis zu dem gleichen Zeitpunkt an mich zurück zu reichen.** Der zu leistende Beitrag ist mit der Staatssteuer für das zweite Vierteljahr 1900 von den Zahlungspflichtigen zu erheben und in ungetheilter Summe an den Stenerabfuhrtagen des Monats August d. J. zur Vermeidung der Zwangsversteigerung zur Königl. Kreisasse abzuführen.

Die Landwirtschaftskammer hat den Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorstehern für die Erhebung der Beiträge eine Vergütung in Höhe von 2 Prozent der abgeführten Beiträge bewilligt, welche alsbald auf die letzteren anzurechnen sind. Begebühren, die nicht alsbald am Schlusse der Hebeliste abgerechnet werden, bleiben künftighin unberücksichtigt.

Groß-Strehlig, den 21. Mai 1900.

In Ergänzung der im Kreisblatt Stück 20 abgedruckten Bekanntmachung, betreffend Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer in Schlesien, bringe ich zur öffentlichen Kenntniss, daß der Termin für den **Fohlenmarkt in Gleiwitz auf den 19. Juli 11 Uhr Vormittags** festgesetzt worden ist.

Groß-Strehlig, den 21. Mai 1900.

Die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, **bis zum 5. Juni d. J.** eine Nachweisung der in den letzten 3 Rechnungsjahren von der Gemeinde aufgebrachtten Armenpflegelosten und von ihr erhobenen Gemeindeabgaben mittelst des untenstehenden Schemas **unerrücker** einzureichen.

In Spalte 2 sind nur diejenigen Beträge einzustellen, welche tatsächlich aus der Gemeindefasse gezahlt und rechnungsmäßig nachgewiesen sind. Die etwa vorschauweise für andere zum Gesamtarmenverbande gehörende Gemeinden oder Gutsbezirke in diesen 3 Jahren gezahlten und evtl. noch nicht erstatteten Armenkosten sowie diejenigen Unterstützungen, welche aus von der Gemeinde verwalteten milden Stiftungen gewährt werden, bleiben unberücksichtigt.

Der Termin ist zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung genau inne zu halten.
Groß-Strehliß, den 18. Mai 1900.

Nachweisung

der in der Gemeinde in den Rechnungsjahren 1897, 1898 und 1899 aufgewendeten Armenpflegekosten und der in diesen 3 Jahren erhobenen Gemeindeabgaben.

Bezeichnung des Rechnungs- jahres.	Anzahl der im Gemeindebezirk unterstützten bzw. in Heilanstalten untergebracht- ten Personen.	Gesamt-Jahres- betrag der aus der Gemeindefasse gezahlten Armen- und Pflegekosten für Geistesranke		Jahressoll			Prozentuale Be- lastung a der Einkommen- steuer, fingirten Einkommensteuer und der Forstsal- steuer b. der Realsteuern %	Angabe des gesamten Gemeindeab- gabensbedarfs M a r k	Die Armenpflege- kosten betragen mit- hin Prozent des gesamten Gemeinde- abgabensbedarfs %
		M	S	a.	b.	c.			
1897				a. <i>M</i> b. <i>M</i> c. <i>M</i>	a. b.				
1898				a. <i>M</i> b. <i>M</i> c. <i>M</i>	a. b.				
1899				a. <i>M</i> b. <i>M</i> c. <i>M</i>	a. b.				
Zusammen									
Mithin durch- schnittlich									

Die Gemeinde bildet mit den Gemeinden und den Gutsbezirken einen Gesamtarmenverband.

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen wird mit dem Hinzufügen bescheinigt, daß die auf andere Gemeinde- oder Gutsbezirke auf Grund des Armen-Verband-Statuts entfallenden anteiligen Armenkosten nicht enthalten sind und die in Spalte 2 eingestellten Beträge mit den in der Jahresrechnung nachgewiesenen Armenlasten übereinstimmen.
den ten Mai 1900. Der Gemeindevorstand. Siegel. Unterschrift.

Auszug aus den Satzungen für die Führung und Verwaltung des Schleißchen Stutbuches.

§ 15. Einrichtung des Stutbuches.

Bei jeder einzelnen Stute muß Farbe und Abzeichen, Größe in Bande- und Stockmaß, Geburtsort und -Jahr sowie Abstammung angegeben werden, z. B. „Bellona“ dtr., St., 165/154, geb. Ablanken 1875 v. Jtirich a. d. Bella v. Donadello-Gibbon-Lemnos.

1887 schbr. G. v. Neptun, 1888 b. G. v. demselben pr. Rem.

1889 güst. 1890 b. St. v. Trutzhahn, 1892 war nicht gedeckt.

Die Namen der Ortschaften und in diesen wieder die Namen der Stutenbesitzer sind alphabetisch geordnet einzutragen.

§ 16. Führung des Stutbuches.

Die Führung des Stutbuches erfolgt durch den Geschäftsführer, welcher alle an die Verwaltung gerichteten Schreiben empfängt.

§ 17. Herausgabe des Stutbuches.

Die 1. Herausgabe des Schleißchen Stutbuches erfolgt auf Anordnung des Vorstandes sobald als möglich. Die im Laufe eines Jahres neu aufgenommenen Stuten müssen thunlich jährlich in einem neuen Bande veröffentlicht werden.

§ 18. Aufnahme von Stuten.

In das Stutbuch werden aufgenommen:

1. Vollblutstuten.
2. Trakener, Beberbecker und Graditzer Stuten, welche durch die betreffenden Stutbücher nachgewiesen sind.
3. Halbblutstuten, deren Abstammung durch zwei Generationen väterlicher- und mütterlicherseits unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, frei von kaltem Blut; doch soll die Verwaltungs-Commission ermächtigt sein, bei der ersten Anlage des Stutbuches auch Stuten anzunehmen, deren Abstammung nicht nachzuweisen ist, sofern dieselben den sonstigen Anforderungen entsprechen.

- a. Die Stuten müssen ein Füllen gebracht haben oder nachweislich gedeckt sein.
 b. Die Stuten müssen vor der Aufnahme gemustert sein. Dieselben müssen in ihrer äußeren Form den Ansprüchen genügen, welche aus der Nachschau an eine Stute 1. Klasse gestellt werden. Mängel dürfen nur übersehen werden, wenn die Stute durch zwei mit vorgestellte Kinder ihren wirklich hohen Zuchtwerth nachweist.

4. Neimblätig gezogene Stuten der kalten Schläge.

§ 19. Die Aufnahme der Nachzucht von Stuten.

Die Nachzucht der in § 18 bezeichneten Stuten kann zurückgreifend aufgenommen werden, soweit die genügenden Abstammungsnachweise für dieselbe beigebracht werden.

§ 20. Schriftliche Anmeldung der Stuten.

Alle aufzunehmenden Stuten müssen bei dem Geschäftsführer schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare angemeldet werden.

§ 21. Aufnahmegebühr für aufzunehmende Stammstuten.

Für jede aufgenommene Stute ist eine Aufnahmegebühr von 10 Mark an die Kasse der Verwaltung zu zahlen.

§ 22. Eintragung der Nachzucht. Art der Eintragung.

Die Nachzucht eingetragener Stuten wird jährlich nachgetragen, sofern sie von Hengsten ablammt, welche für die Eintragung als berechtigt gelten. Sind eingetragene Stuten von nicht berechtigten Hengsten gedeckt, so werden diese Produkte nicht eingetragen. Es wird in diesem Falle nur bemerkt, daß die betreffende Stute ein Füllen gebracht, welches nicht zur Eintragung berechtigt ist.

§ 23. Bei jeder Stute wird jährlich die Nachzucht eingetragen. Auch über den Verbleib der Nachzucht und den Verbleib der Stuten soll das Stutbuch den Nachweis führen.

§ 24. Anforderung an die Hengste, deren Nachzucht eingetragen werden kann.

Alle berechtigt zur Eintragung der von ihnen erzeugten Füllen sind anerkannt:

1. alle von der königlichen Gesellschaftsverwaltung in Cosel und Leubus aufgestellten Hengste;
 2. alle in Schlesien zur Zucht benutzten englischen und orientalischen Vollbluthengste;
 3. alle Privathengste, welche von der Musterungs-Commission nach Exterieur u. Abstammung für würdig befunden werden.
- § 25. Englisch Vollblut muß als solches nachgewiesen werden. Bei Orientalen entscheidet die Verwaltung Commission selbstständig, ob das in Rede stehende Pferd als Vollblut anzuerkennen ist.

§ 26. Ermittlung der von den Züchtern zu gebenden Zushünfte.

Die jährlichen Nachtragungen der Nachzucht und der Zu- und Abgänge sind laufend in der Registratur an ihrer Stelle einzutragen. Bei jeder Stute ist die jährliche Nachzucht, der Verbleib derselben, der Verkauf oder Eingang der Stute zu vermerken, so daß der Druck eines neuen Bandes jeder Zeit erfolgen kann.

Zum Zwecke der Sammlung des nöthigen Materials werden den Besitzern eingetragener Stuten jährlich Ausschnitte aus dem Stutbuch mit den Notationen ihrer Stuten zugelandt, in welchen alle früher bei der Verwaltung bereits angegebene Falsche schriftlich angemerkt sind.

Diese jährlichen Zusendungen müssen für jede Stute so lange fortgesetzt werden, bis der Verbleib der zuletzt von dieser Stute eingetragenen Nachzucht ermittelt ist.

Besitzer eingetragener Stuten, welche diese Auskunft verweigern, verlieren durch diese Verweigerung das Recht für fernere Eintragungen für die betreffenden Stuten und deren Nachzucht.

§ 27. Eintragung von Töchtern eingetragener Stuten als Mütter und Tarif für diese Eintragung.

Töchter eingetragener Stuten, welche unter besonderer Nummer als Mutterstuten eingetragen werden sollen, müssen für diesen Zweck besonders unter Benutzung der hierzu bestimmten Formulare angemeldet werden. Eine solche Eintragung kann nur stattfinden, wenn die betreffende Stute bereits gedeckt ist.

Für jede solche Eintragung ist eine Gebühr von 6 Mark an die Kasse der Verwaltung zu zahlen. Einer noch unaligen Führung unterliegen diese Stuten, deren Mütter bereits eingetragen sind, nicht, sofern die Abstammung derselben väterlicherseits den Bestimmungen des § 24 entspricht.

§ 28. Hauptzweck der Eintragung.

Da es Zweck des Stutbuches sein soll, die Abstammung jedes Pferdes bis auf die erste Stammutter in Stutbuch nachzuweisen, so muß es Hauptaufgabe bei der Führung dieses Stutbuches sein, darauf zu achten, daß dieser Nachweis niemals unterbrochen wird. Aus diesem Grunde kann niemals eine Ausnahme erfolgen, für welche dieser Nachweis bereits unterbrochen ist. Ist z. B. eine Stute eingetragen, deren Tochter aber nicht, so können auch die Nachkommen der letzteren unter keinen Umständen Aufnahme finden. Die Unterlassung der Anmeldung der Nachzucht überhaupt, und derjenigen der jungen, aus Stutbuchmüttern stammenden Stuten, welche als Mutterstuten benutzt werden sollen, hat somit das Erlöschen der betreffenden Familie in dem Stutbuch zur Folge.

§ 29. Folgen der Unterlassung regelmäßiger Mittheilung und Strafgebühr.

Das Recht auf Fortführung eingetragener Stuten erlischt, wenn auf dreimalige Mahnung des Vorstandes keine Auskunft erfolgt. Die dritte Mahnung geht dem betreffenden Besitzer durch eingeschriebenen Brief zu, worin ein letzter Termin für Einsendung des verlangten Materials zu stellen und ihm mitzutheilen ist, daß bei Nichteinhaltung desselben die Stute in dem Stutbuch gestrichen ist.

Will der Besitzer einer solchen Stute durch nachträgliche Beibringung des Materials die Weiterführung der betreffenden Stute in Stutbuch bewirken, so hat er nach der Genehmigung seines Antrages durch den Vorstand für jede hierbei in Betracht kommende Stute eine Nachtragsgebühr von 20 Mark an die Kasse der Verwaltung des Stutbuches zu zahlen. Dieselbe Gebühr ist für jede Tochter einer solchen Stute zu zahlen, welche während der Zeit der Unterlassung der Eintragung der jährlich verlangten Nachrichten als Mutterstute einrangirt ist und in das Stutbuch aufgenommen werden soll.

§ 30. Obligatorische Führung der Zucht-Register.

Jeder Besitzer eingetragener Stuten ist verpflichtet, ein Zucht-Register nach vorgeschriebenem Formular zu führen, welche letztere von der Verwaltung kostenfrei geliefert werden.

§ 31. Brand des Stutbuches.

Die Besitzer eingetragener Stuten haben das Recht, diese Stuten und deren Nachzucht mit dem Brande des Stutbuches versehen zu lassen. Die Verwaltungs-Commission hat für das Brennen der Stuten und deren Nachzucht die nöthigen Maßregeln zu treffen. Nachzucht darf nur gebrannt werden, wenn sie durch Füllenscheine legitimirt ist.

Innerhalb der Provinz dürfen keine Brennstationen errichtet werden, ebenso ist es untersagt, Brennreisen an Besitzer eingetragener Stuten nach außerhalb zu verschicken. Das Brennen von Stuten und Nachzucht kann außerhalb der Provinz nur im Auftrage des Vorstandes durch den Beamten der Verwaltung erfolgen. Die Kosten hat der betreffende Besitzer zu tragen.

§ 32. Rechte und Pflichten der Besitzer eingetragener Stuten.

Jeder Besitzer eingetragener Stuten hat das Recht:

1. die Ausgaben des Stutbuches, welche im Druck erscheinen, zu einem Vorzugspreise welchen die Verwaltung bestimmt, zu beziehen;
2. seine Stuten und deren legitime Nachkommen mit dem Brande des Stutbuches zeichnen zu lassen;
3. alle Drucksachen, Circulare und Bekanntmachungen der Stutbuch-Commission, welche mit der Post verschickt werden, frankirt zu erhalten;
4. Auskünfte und Certificate über Eintragung im Stutbuch vom Bureau der Landwirtschaftskammer zu erhalten.

Dagegen ist jeder Besitzer eingetragener Stuten verpflichtet;

1. alle Angaben über Abstammung seiner Stuten unter ehrenwörtlicher Erklärung abzugeben. Nachweislich mit Vorbedacht abgegebene falsche Angaben haben die Streichung sämtlicher Stuten des Betreffenden zur Folge;
2. Zucht-Register genau und pünktlich zu führen und die Namen der Fohlen und Abstammung der Fohlen und etwaige Abgänge von Stuten jährlich auf den dazu gelieferten Formularen und zu den bestimmten Terminen frankirt einzusenden;
3. den Bevollmächtigten der Verwaltung den Einblick in die Zucht-Register zu gestatten und gewünschte Auskünfte zu erteilen;
4. die Nationale der von ihm als Vaterthiere aufgestellten oder benutzten Ferkelstute jährlich im Dezember der Verwaltungs-Commission einzusenden.

Indem ich vorstehenden Auszug aus den Satzungen für die Führung und Verwaltung des Schlesienschen Stutbuches zur Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Absicht besteht, dasselbe durch Druck zu veröffentlichen, was die Bedeutung desselben, sowohl für die, welche Pferde haben eintragen lassen, als auch für Käufer von Pferden noch wesentlich erhöhen dürfte.

Diesjenigen, welche ihre Stuten für das Stutbuch melden wollen, haben diese Meldung bis zum 1. Juli d. Jz. an den Geschäftsdirector Hiltmeister Roendendorf in Cosel zu richten, welcher das weitere veranlassen wird.

Groß-Strehlig, den 20. Mai 1900.

Die nachgenannten mit der Erledigung der Kreisblatt-Verfügung vom 15. März 1900 Stück 13 Seite 80 im Rückstande befindlichen Gemeinde- und Ortsvorstände erinnere ich an die Einreichung der Nachweisung der steuerfreien Gewerbe binnen einer Woche, ev. in **Verkaufsanträge** zu erstatten:

Gemeinden: Groß-Strehlig, Adamowitz, Adamowitz, Alt-Ujeß, Annaberg, Blottwitz, Bresina, Colonnowska, Gr. Plüschitz, Heine, Jelschona, Kahlub, Kahlubitz, Kalinowitz, Kraßowa, Krzenzowisch, Kr.-B. Leßnitz, Liebenhain, Mischine, Motkolojna, Neudorf, Niesdorf, Niesdorf, Oderwan, Olescha, Ottwitz, Peterzgrätz, Kosmierka, Schenkwitz, Schironowitz v. P. und v. R., Wierchleiche, Zawadzki und Zyrowa.

Gutsbezirke: Adamowitz, Alt-Ujeß, Baskatowitz, Blottwitz, Boritsch, Bresina, Centawa, Chorulla, Gonichorowitz, Goy et Kalof, Grabow, Grebojchowitz, Grodislo, Groß-Plüschitz, Groß-Stanisich, Schl. Groß-Strehlig, Himmelwitz, Jarsichau, Jelschona, Kalinowitz, Kalinawer, Keltich, Kl. Stanisich, Klütichau, Kraßowa, Kroschnitz, Laßisk, Motkolojna, Neudorf, Nieder-Elautz, Niesdorf, Rogowitsch, Oberwitz, Olescha, Ottwitz, Porenba, Pożnowitz, Kosmierka, Kosmierz, Koszniantau, Sacrau, Saletsche, Sandowitz, Schedlik, Scherowitz, Schmitzow, Schironowitz v. R., Sprentschütz, Strehlinow, Studendorf, Suchau, Sucho-Danitz, Tsch-Elautz, Schl. Ujeß, Warmuntowitz und Wierchleiche.

Groß-Strehlig, den 16. Mai 1900.

Bestätigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichtes zu Duppeln

1. der Hauptlehrer Theobald Cirra in Schironowitz v. R. als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 2.
2. der Hauptlehrer John in Schenkwitz als Schiedsmann, der Hauptlehrer Kuhnert in Motkolojna als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 3.
3. der Mühlenbesitzer Bogt in Mischine als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 4.
4. der Hauptlehrer Anton Janda in Karlubitz als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 5.
5. der Lehrer Malik in Tichammer-Elautz als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk B 6.
6. der Gemeindevorsteher Tischbier in Dilschora als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 7.
7. der Wirtschaftsinjektor Bauer in Ostrowa als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 9.
8. der Lehrer Steuer in Kosmierz als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk B 12.
9. der Postagent Leichner in Blottwitz als Schiedsmann, der Lehrer Adam Hinf in Centawa als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 17.
10. der Hauptlehrer Gabriel in Sacrau als Schiedsmann, der Gemeindevorsteher Sobawa in Dombrowka als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 19.
11. der Hauptlehrer Jocklik in Malkwitz als Schiedsmann, der Hauptlehrer Seiffert in Goradze als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 21.
12. der Organist Forrupa in Himmelwitz als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 22.
13. der Lehrer Müller in Kalinowitz als Schiedsmann, der Brennerei-Verwalter Joan in Kalinow als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 23.
14. der Lehrer Adamczyk in Groß-Windritz als Schiedsmann, der Gasthausbesitzer Schmiega ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 25.

15. der Mühlenbesitzer Herzl in Koszinou als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk B 26.
 16. der Lehrer Klarath in Sucholoha als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk B 27.
 17. der Wütherrheiter Gustav Krause in Deschowitz als Schiedsmann, der Hauptlehrer Jozafat Nowak in Deschowitz als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 28.
 18. der Lehrer Steuer in Kosmierz als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 29.
 Groß-Strehlig, den 19. Mai 1900.

Bestellt der Colonist Simon Randora aus Heine zum Weisenth für Gemeinde Heine.
 Groß-Strehlig, den 5. Mai 1900.

Der Königliche Landrath.
 von Allen.

Die Ausführung der für den Gemeindebezirk Oberwitz hiesigen Kreises projektirten Genossenschafts-Drainage soll an einen geeigneten Unternehmer vergeben werden.

Der Gesamtsflächeninhalt des Genossenschaftsbezirks umfaßt 81,4998 ha.

Die Gesamtkosten der Ausführung sind auf 17900 M. veranschlagt.

Das Projekt kann in dem Bureau des Kreis-Ausschusses hieselbst eingesehen werden. Auf Wunsch wird es entl. zur Einsicht überliefert.

Offerten sind bis zum 15. Juni d. Js. an den Unterzeichneten einzureichen.

Groß-Strehlig, den 19. Mai 1900.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Hauslerfrau Marianna Raczek in Tsch. Elguth wird hiermit als Trunkenboldin bezeichnet.

Es dürfen derselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihr der Aufenthalt in den Schanklokalen gestattet werden.

Zwischenhandlungen gegen diese Verfügung werden streng geahndet.

Studenbors, den 17. Mai 1900.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schoß			
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisbohnen		Linsen		Rar-toffeln		Oru	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlig, am 16. Mai 1900	Höchster Niedrigster	15 — 13 25	14 50 12 50	13 75 12 —	13 50 12 46	18 — 16 50	22 50 21 —	30 — 27 —	4 80 4 50	5 50 5 21	6 — 5 —	24 — 21 —	2 40 2 20	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	
Ujeß, am 18. Mai 1900	Höchster Niedrigster	14 50 13 —	13 50 12 50	13 75 11 50	13 — 12 —	— — — —	— — — —	— — — —	4 80 4 40	5 50 5 21	6 — 5 —	24 — 21 —	2 40 2 20	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —
Leschnitz, am 15. Mai 1900	Höchster Niedrigster	14 50 13 50	13 50 13 50	12 50 12 —	13 — 14 50	18 — 17 —	18 — 17 —	— — — —	4 — 3 60	7 — 6 —	18 — 17 50	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —	2 20 2 —

Wanzeiger

Vom 26. Mai bis 7. Juni (einschl.)
 bin ich **verreist.**

Fedor Lossow,
 Oppeln.

Mitler für künstl. Zähne, Kronen.

Goldene Breche

mit Fischgraudeln ist am Sonntag in
 Groß-Strehlig vielleicht auf dem Wege
 bis zu den Kalkwerken

verloren worden.

Wiederbringer erhält gute Belohnung
 in der Druckerei.

Seibert's Restaurant

Groß-Strehlig, Anhalterstraße
 empfiehlt

vorzüglichen, kräftig bürgerlichen

Mittagstisch

zu soliden Preisen.

Abonnenten werden angenommen.

Max Krause.

Bekanntmachung.

Der auf den 19. Mai 1900 Vormittags 9 Uhr anberaumte Termin, betreffend die Zwangsversteigerung des dem Kaufmann Philipp Korada in Gogolin und dem Häusler Michael Hointka in Oderwitz gehörigen Grundstücks Blatt 24 Gogolin wird aufgehoben und auf den

22. September 1900, Vormittags 9 Uhr

verlegt.

Kratzitz, den 15. Mai 1900.

Königliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Eigentumsanteil des Emil Orzechowitz an den zu Deschowitz belegenen, im Grundbuche von Deschowitz zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegeleierwalters Emil Orzechowitz zu Deschowitz und des Brennererwalters Alois Rindfleisch zu Silberhoy eingetragenen Grundstücks No. 233 Deschowitz

am 13. Juli 1900, Vormittags 11 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden.

Das Grundstück — Ackerland, aus der ehemaligen gemeinschaftlichen Hutung Goniesko — ist bezeichnet mit Art. 156 Parzelle No. 220, 221 Kartenblatt 2 der Gemarkung Deschowitz, hat eine Größe von 1 ha 08 ar 10 qm. und 2,57 Tchr. Heinertrag.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5ten Mai 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Leschnitz, den 17. Mai 1900.

Königliches Amtsgericht.

Ich erlaube hierdurch alle Diejenigen, welche Forderungen an meine im November v. J. verstorbene Ehefrau Franziska Wyciolo aus Gonschiorowicz haben, mir diese nunmehr innerhalb 14 Tagen anzumelden. Später eingehende Rechnungen werde ich nicht mehr berücksichtigen.

Franz Wyciolo, Gonschiorowicz.

Vorchriftsmäßig geachtete

Waagen jeder Art,

Eisen- und Messinggewichte,
Hohl- und Längenmaße
empfehle billigt in großer Auswahl.
Alle gebräuchte Gewichte werden in
Zahlung genommen.

A. P. Seibert.



Unübertreffliches
Wasch- u. Bleichmittel.
Allein echt mit Namen
Dr. Thompson
und Schutzmarke Schwan.
Voracht
vor Nachahmungen!
Überall käuflich.
Alleiniger Fabrikant:
Ernst Sieglin,
Düsseldorf.

**Bretter,
Bohlen und
Kantholzer**
offertren billigt

Gebr. Prankel
Brettmühle Groß-Strehlitz.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die Eigenthumshälfte des Emil Grzeschil an dem zu Roswadge belegenen, im Grundbuche von Roswadge zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fingeleiterwalters Emil Grzeschil zu Delschomitz und des Brennerleiterwalters Alois Kindfleisch zu Silberlopf eingetragenen Grundstücks No. 95 Roswadge

am 13. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück — Wiesenland Wiese Stawisko — ist bezeichnert mit Art. 91 Parzelle Nummer 3 Kartenblatt 4 der Gemarkung Roswadge, hat eine Größe von 1 ha 30 ar 10 qm. und 12,44 Lhr. Reinertrag.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Leichnitz, den 17. Mai 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Am 25 v. M. Vormittags gegen 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, ist auf der Chaußee Kottulin—Blotnitz eine goldene Damenuhr gefunden worden. Eigenthümer wolle sich behufs Herbeiführung der Empfangnahme fragl. Uhr auf hiesigem Amtsbureau melden.
Groß-Kottulin, 1. Mai 1900

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Das alte Schulgebäude in Kroshnitz Kreis Groß-Strehlitz soll am
Sonnabend, den 26. Mai cr. Nachm. 4 Uhr

an Ort und Stelle meistbietend zum Abbruch verkauft werden. Die Hälfte der Bietungssumme ist als Caution zu erlegen. Weitere Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Vorherige Verächtigung ist gestattet.

Der Gemeindevorstand.

gez. Adamiech.

Am 27. und 30. Juni, 2. und 3. Juli
finden die

Grasverkäufe

auf der Herrschaft Rosmierka-Kadlub statt.

Dieselben beginnen stets früh 8 Uhr an der für den betreffenden Tag zuerst genannten Wiese. Fast alle Wiesen sind im Herbst 1898 sowie im Herbst 1899 fünfjährig geerntet und versprechen reiche Grummet-Ernte.

Zur meistbietenden parzellenweisen Verpachtung kommen

Mittwoch, den 27. Juni:

die Kroshnitzer Wiesen.

Sonnabend, den 30. Juni:

Früh 8 Uhr: Austa-Wiese, die Barwinel-Wiesen, Hohofentich- und Obora-Wiese bei Kadlub-Hohofen.

Nachmittags 4 Uhr: Die Wiesen in Jagden 6, 5, 10 und 1. Nevier Boritsch.

Montag, den 2. Juli:

Die Wiesen am Kadlub-Stubendorfer Wege, am Kadlub-Grodisko'er Wege, Marketon-Wiese, die Wiesen am Loskenteich, den Pogurka-Teichen und die Hammer-teich-Wiese bei Dschiel.

Dienstag, den 3. Juli:

Jedlina-Wiese und Teich, Grabitz-Wiese und Teich, Blechnia-Wiesen, Glinta-Wiesen und Teich und Geyra-Wiesen und Teich.

**Graf von Strachwitz'sche Forstverwaltung
Kadlub, Post Krascheow.**

Ein großer Eisschrank
bestes Fabrikat für Gastwirthe oder
Fleischer geeignet, sowie

1 gebrauchter Eisschrank
für Familienwede sind billig zu verkaufen.
A. P. Seibert.

Tropon hat den fünffachen
Nährwerth von Fleisch.



F. Joekisch

Marmorwarengeschäft
Groß-Strehlitz vis-à-vis der Post
empfiehlt sich zur Anfertigung von
Grabdenkmälern
jeder Art, in Marmor, Granit u. Sandstein
zu den billigsten Preisen.



Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin

Man verlange nur
„Pfeilring“ Lanolin-Cream
und weise Nachahmungen zurück.
Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

„Pfeilring“

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen
à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

vollständiger
Ersatz für Tanzmusik.



Zu jeder Zeit geliefert. u. H. an Herrn Johann Schrammel Kolonnenstr. Gasthausbesitzer.

Für die Sommer-Saison

empfehle mein reichhaltiges Lager fertiger

**Herren- und
Knaben-Garderobe**

in sämtlichen Preislagen.

Anfertigung feiner Herren-Garderobe
nach Maaß.

Geschmackvollen, tadellosen Sitz, billigt calculierte Preise,
reelle Bedienung.

W. Epstein, Gr.-Strehlitz.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Hgl. Kreis-Sekretair Fleißiger, für den Inzeratenthail G. Hübner.
Druck und Verlag von Georg Hübner, in Groß-Strehlitz.